

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
den unmittelbaren zivilstandsamtlichen Geschäftsverkehr mit Baden.

(Vom 18. März 1904.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Bis dahin war der unmittelbare Geschäftsverkehr schweizerischer Zivilstandsbeamter mit den Standesbeamten des Großherzogtums Baden, soweit diese nicht den sogenannten Städteordnungsgemeinden Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz, Bruchsal und Lahr angehörten, nur für die Übermittlung der Verkündakten zum Zwecke der Bekanntmachung am badischen Heimort der Verlobten zugelassen; im übrigen fand der Geschäftsverkehr durch Vermittlung der Amtsgerichte, als Aufsichtsbehörden der badischen Standesämter, statt.

Die großherzoglich badische Regierung teilte uns nun vor kurzem mit, daß, nachdem sich in Baden die Vorschriften des neuen bürgerlichen Rechtes eingelebt hätten, sie kein Bedenken trage, der Schweiz gegenüber das Erfordernis der Ermächtigung des Amtsgerichtes künftighin in Wegfall kommen zu lassen.

Damit fällt der Grund der bisherigen Einschränkung des Geschäftsverkehrs zwischen den Zivilstandsämtern beider Länder dahin, und die beiden Regierungen einigten sich, unter Austausch diesbezüglicher Erklärungen (s. eidg. Gesetzsammlung n. F. XX,

44), daß fortan im Geschäftsverkehr die schweizerischen Zivilstands- und die badischen Standesbeamten ohne Ausnahme unmittelbar miteinander verkehren werden.

Wir ersuchen Sie, die Zivilstandsbeamten Ihres Kantons in geeigneter Weise hiervon verständigen zu wollen, und benutzen auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 18. März 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend den unmittelbaren zivilstandsamtlichen Geschäftsverkehr mit Baden. (Vom 18. März 1904.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1904
Date	
Data	
Seite	182-183
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 899

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.